

che und beweisbedürftige Tatsachen informieren. A. vor Gericht sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Es betete eine A.pflicht, sofern von / Zeugen kein A.verweigerungsrecht geltend gemacht werden kann. Ein solches Recht haben der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten bzw. einer Prozeßpartei sowie Personen, die mit dem Beschuldigten oder Angeklagten bzw. mit einer Prozeßpartei in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind (§ 26 StPO; § 56 ZPO). Darüber hinaus besteht nach § 27 StPO und § 55 Abs. 2 ZPO das Recht zur Verweigerung der A., ja sogar eine A.verweigerungspflicht für solche Zeugen, die einer beruflichen / Schweigepflicht unterliegen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte sowie gemäß Art. 60 Abs. 2 Verfassung ein A.verweigerungsrecht für Abgeordnete der Volkskammer. Das A.verweigerungsrecht besteht nicht, wenn sich die A. auf eine Handlung bezieht, bei der gemäß § 225 StGB / Anzeigepflicht besteht, oder wenn der zur Verschwiegenheit Verpflichtete von seiner Schweigepflicht befreit wurde. Über ihr A.verweigerungsrecht werden die Zeugen bei jeder Vernehmung belehrt. Sie können auf dieses Recht verzichten oder den Verzicht widerrufen. Zeugen können auch die A. über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde (§27 Abs. 4 StPO; §56 Abs. 2 ZPO). Bezüglich der Angehörigen gilt dies nicht, wenn sich die A. auf eine Handlung bezieht, die der Anzeigepflicht unterliegt. Die vorsätzlich falsche A. eines Zeugen, Sachverständigen oder einer Prozeßpartei vor Gericht ist gemäß § 230 StGB strafbar.

Aussageverweigerungsrecht / Aussage

Ausschlagung der Erbschaft / Erbschaft

Ausschluß der Öffentlichkeit / Öffentlichkeit der Verhandlung

Ausschüsse der Volkskammer - Organe der / Volkskammer der DDR, die diese zur Unterstützung ihrer Tätigkeit für verschiedene Arbeitsgebiete aus ihrer Mitte bildet. A. werden auf ihrer konstituierenden Tagung nach der Neuwahl von der Volkskammer gewählt. Sie bestehen aus / Abgeordneten und Nachfolgekandidaten; zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit können Fachleute entsprechend dem Aufgabenbereich des Ausschusses hinzugezogen werden. Bildung, Aufgaben und Befugnisse der A. sind in Art. 61 und 65 Verfassung und in der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7. Oktober 1974 (GBl. 11974 Nr. 50 S. 469) geregelt. Es bestehen 15 A.: Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß für Nationale Verteidigung, Verfassungs- und Rechtsausschuß, Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr, Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Ausschuß für Handel und Versorgung, Ausschuß für Haushalt und Finanzen, Ausschuß für

außerhalb der Ehe geborenes Kind

Arbeit und Sozialpolitik, Ausschuß für Gesundheitswesen, Ausschuß für Volksbildung, Ausschuß für Kultur, Jugendausschuß, Ausschuß für Eingaben der Bürger, Geschäftsordnungsausschuß und Mandatsprüfungsausschuß. Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden, die den Vorstand des Ausschusses bilden.

Den A. obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der / Gesetze. Sie tragen wesentlich dazu bei, die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle in der Tätigkeit der Volkskammer zu verwirklichen. Die A. sind berechtigt, Gesetzesvorlagen einzubringen und Anträge an die Volkskammer zu stellen. Sie beraten die Gesetzentwürfe, die ihnen vom Präsidium der Volkskammer überwiesen wurden, und nehmen auf den Tagungen zu den Vorlagen Stellung // Gesetzgebung). Sie können dem / Staatsrat der DDR und dem / Ministerrat der DDR Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten. Die A. prüfen die Wirksamkeit der Gesetze, studieren fortgeschrittene Erfahrungen und heranreifende Probleme bei der Lösung der staatlichen Aufgaben. Sie bilden dazu Arbeitsgruppen, die an Ort und Stelle Untersuchungen durchführen, mit den Werktätigen beraten, ihre Erfahrungen und Vorschläge auf greif en. Die A. können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zur Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den A. die erforderlichen Informationen zu geben. In Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer unterstützt der Ministerrat die Arbeit der A. Er sichert, daß sie über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert werden und daß die zuständigen Staatsorgane Vorschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen der A. auswerten.

außergerichtliche Kosten / Kosten des Verfahrens

außerhalb der Ehe geborenes Kind - Kind, dessen Eltern weder bei seiner Geburt noch innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit miteinander verheiratet waren. Auch eine // Vaterschaftsanfechtung kann dazu führen, daß ein Kind die familienrechtliche Stellung eines außerhalb der Ehe geborenen erlangt. In allen diesen Fällen wird ein /* Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater erst durch / Vaterschaftsanerkennung oder / Vaterschaftsfeststellung begründet.

Das FGB enthält den Rechtsgrundsatz, daß bei fehlender Ehe zwischen den Eltern die Mutter das // Erziehungsrecht allein ausübt und sich der Staat jeder Einmischung enthält. Die Mutter trägt die Verantwortung für Betreuung und Pflege des Kindes, sorgt für seine Erziehung und Beaufsichtigung, übernimmt die rechtliche Vertretung, bestimmt seinen